

WIEN / 28. Dezember 2020

# Urheberrechts- Novelle 2021

**Geschäftszahl:**  
**2020-0.733.883**

**Für epicenter.works**

Thomas Lohninger, BA  
Mag. Iur. Okan Kaya

 **EPICENTER  
WORKS**  
for digital rights



# VORWORT UND KURZFASSUNG

Wir bedanken uns beim Justizministerium für die Möglichkeit zum vorliegenden Entwurf der Umsetzung der Richtlinie 2019/790/EU vom 17. April 2019 (in Folge: UrhRL) Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme wird von epicenter.works<sup>1</sup>, Savetheinternet Austria<sup>2</sup> und COMMUNIA Association<sup>3</sup> unterstützt.

Die gewählte Form der schriftlichen vorab Begutachtung ist aus unserer Sicht den üblichen Stakeholder-Gesprächsrunden im Ministerium im Sinne einer sachlichen Debatte vorzuziehen und sollte beibehalten werden. Die vorliegende Analyse ist aufgrund der kurzen Frist und der Deadline zwischen Weihnachten und Neujahr nicht so detailliert, wie es das Thema verdient hätte.

Der vorliegende Entwurf beinhaltet einige sehr begrüßenswerte Punkte aus Perspektive des Schutzes der Grundrechte und der Interessen der Nutzer\*innen und der individuellen Kulturschaffenden. Die effektive und unionsrechtskonforme Umsetzung der UrhRL bedarf jedoch bestimmter Änderungen und Ergänzungen des Gesetzesentwurfes. Insbesondere hat der Gesetzgeber weiterhin die Notwendigkeit eines „Uploadfilters“ im Hinblick auf die Erfüllung der Richtlinienumsetzung zu prüfen.

Die Umsetzung der EU-Vorgaben betreffend das Leistungsschutzrecht nach Art 15 UrhRL ist unbedingt zur Sicherung der Existenzgrundlagen der Kleinverlage zu adaptieren.

In der vorliegenden Stellungnahme wird auf die einzelnen Bestimmungen im Entwurf zur Umsetzung der UrhRL eingegangen, die rechtlichen Bedenken substantiiert dargelegt sowie Verbesserungsvorschläge vorgelegt.

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	1
Art 17 – Uploadfilter.....	2
§ 17 Abs 2a und 2b – Sendung durch Anbieter großer Online-Plattformen.....	2
§ 17 Abs 2a – „große Online-Plattformen“.....	3
§ 89a Abs 1 – „bestmögliche“ statt „alle“ Anstrengungen.....	4
§ 89a Abs 1 Z 1 – Konkretisierung der Nachweispflicht durch große Online-Plattformen.....	5
§ 89a Abs 1 zweiter und dritter Satz – Bagatellregelung.....	5
§ 89a Abs 1 – Verhältnismäßigkeit.....	6
89b Abs 4 – zuständige Behörde.....	6
§ 89b Abs 5 – Richtlinienkonformes Beschwerdeverfahren.....	7
§ 89b Abs 6 – Pre-Flagging.....	7
§ 89b Abs 6 – Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereiches des Pre-Flaggings.....	7
§ 89b Abs 7 - Verbandsklage.....	8
§ 89b Abs 9 – Vorkehrungen gegen falsche „copyright claims“.....	8
Art 15 – Leistungsschutzrecht.....	8
§ 76f Abs 2 – explizite Ausnahme von Blogs.....	8

1 <https://epicenter.works/>

2 <https://savetheinternet.info/de/>

3 <https://www.communia-association.org/>

§ 76f Abs 5 – Hyperlink.....	9
§ 76f Abs 7 – Fehlende Dispositionsfähigkeit der Verlage über ihre verwandten Recht.....	9

## ART 17 – UPLOADFILTER

### § 17 Abs 2a und 2b – Sendung durch Anbieter großer Online-Plattformen

Vorab begrüßen wir den unverzichtbaren Vergütungsanspruch von Urhebern gegen Anbieter großer Online-Plattformen für die Nutzung ihrer Werke.

§ 7 UrhG regelt das Senderecht, das in der Umsetzung einer anderen Richtlinien der EU ergangen ist. Die EU-Kommission empfiehlt für die Umsetzung des Art 17 UrhRL **eine selbständige Grundlage** im Urhebergesetz. Setzen Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe oder eine Handlung der öffentlichen Zugänglichmachung, haben sie sich hierfür eine Berechtigung (z.B.: durch Lizenzen) einzuholen. **Das gilt unbeschadet des im Unionsrecht an anderer Stelle verwendeten Begriffs der öffentlichen Wiedergabe oder öffentlichen Zugänglichmachung** und auch die mögliche Anwendung von Art. 3 Abs 1 und 2 der RL 2001/29/EG auf andere Diensteanbieter, die urheberrechtlich geschützte Inhalte nutzen, wird hiervon nicht eingeschränkt.<sup>4</sup> **Die Rechte nach Art 17 UrhRL sind daher als lex specialis gegenüber allen anderen Bestimmungen im Urhebergesetz zu verstehen**, die in Umsetzung anderer Richtlinien der EU aufgenommen wurden und die Begriffe „öffentliche Wiedergabe“ sowie „öffentliche Zugänglichmachung“ verwenden.

Die Eingliederung der Rechte nach Art 17 UrhRL in § 17 UrhG bewirkt jedoch den **Effekt**, dass das bereits existente Senderecht auf Online-Plattformen erweitert wird, sodass die bisherige Rechtsprechung zum Senderecht auf die Rechte nach Art 17 UrhRL Anwendung finden würde.

#### Lösungsvorschläge:

Es wird daher dringend angeregt, die Rechte nach Art 17 UrhRL im österreichischen Urhebergesetz unter einer selbständigen Rubrik mit einer eigenen Überschrift umzusetzen, sodass eine etwaige Relation zum bereits existenten Senderecht ausgeschlossen wird. Dies kann durch eine Änderung wie folgt ermöglicht werden:

#### *„öffentliche Wiedergabe durch Anbieter einer großen Online-Plattform“*

*„§ 17c Abs 1: Eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe nimmt vor, wer als Anbieter einer großen Online- Plattform der Öffentlichkeit Zugang zu von seinen Nutzern hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Werken verschafft. Anbieter einer großen Online-Plattform ist der Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft (§ 1 bs. 1 Z 2 Notifikationsgesetz 1999), wenn einer der Hauptzwecke des Dienstes darin besteht, eine große Menge an von seinen Nutzern hochgeladenen Werken zu speichern und der Öffentlichkeit Zugang dazu zu verschaffen, und mit dem Dienst diese Inhalte organisiert und beworben werden, um damit Gewinne zu erzielen. Nicht gewinnorientierte Online-Enzyklopädien, nicht gewinnorientierte bildungsbezogene und wissenschaftliche Repositorien, Entwicklungs- und*

<sup>4</sup> ErwGr 64 RL 2019/790/EU.



Weitergabepattformen für quelloffene Software, Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste [im Sinn der Richtlinie (EU) 2018/1972, § xy Telekommunikationsgesetz 2020] Online-Marktplätze, zwischen Unternehmen erbrachte Cloud-Dienste sowie Cloud-Dienste, die ihren Nutzern das Hochladen von Inhalten für den Eigengebrauch ermöglichen, sind keine Diensteanbieter im Sinn dieser Bestimmung.

*Abs 2: Hat der Urheber einem anderen das ausschließliche Recht eingeräumt, das Werk durch Rundfunk oder eine andere Art öffentlich wiederzugeben, so hat er gegen den Anbieter einer großen Online-Plattform gleichwohl einen unverzichtbaren Anspruch auf angemessene Vergütung für die Nutzung nach Abs. 1. Der Vergütungsanspruch kann im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten und nur von einer solchen geltend gemacht werden.“*

**Alternativ** wird empfohlen, den Unterabsatz 2c zu § 17 UrhG hinzuzufügen, aus der unmissverständlich und eindeutig hervorgeht, dass § 17 Abs 2a sowie 2b UrhG als selbständige Bestimmungen anzusehen sind, die von Abs 1, 2 und 3 sowie von § 17a und 17b dieses Bundesgesetzes unabhängig zu behandeln sind.

## § 17 Abs 2a – “große Online-Plattformen”

Wir begrüßen die Formulierung in §§ 17 Abs 2a iVm 89a UrhG, wonach große Online-Plattformen in den Anwendungsbereich fallen. Dadurch werden die zuständigen Behörden angehalten, nicht nur auf die Anzahl der Uploads zu achten, sondern berücksichtigen in ihrer Beurteilung auch andere Kriterien, wie beispielsweise die Größe der betreffenden Plattform. In den Erwägungsgründen der UrhRL werden die betroffenen Plattformen jedoch weiter eingeschränkt als in der österreichischen Umsetzung. Es sollen nur Online-Plattformen vom persönlichen Anwendungsbereich der Richtlinie umfasst sein, **die auf dem Markt für Online-Inhalte eine wichtige Rolle spielen, indem sie mit anderen Online-Inhaltediensten, wie Audio- und Video-Streamingdiensten, um dieselben Zielgruppen konkurrieren.**<sup>5</sup> Damit strebt die Richtlinie die Eingrenzung auf alle Plattformen an, die eine wichtige Rolle auf dem **Content-Markt** spielen. Es wird daher dringend angeraten, die Definition entsprechend den EU-Vorgaben zu adaptieren, weil widrigenfalls Rechtsunsicherheit darüber bestehen kann, ob auch Datingplattformen oder Nachrichtenaggregatoren (z.B.: reddit) in den Anwendungsbereich fallen.

Art 2 Z 6 UrhRL enthält eine autonome Definition für Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten, um Rechtseinheit und -sicherheit im gesamten EWR-Raum zu gewährleisten. Einerseits muss der Hauptzweck der Anbieter darin bestehen, große Menge an von seinen Nutzern hochgeladenen, urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen zu speichern und der Öffentlichkeit Zugang hierzu zu verschaffen. **Andererseits müssen die Anbieter die Inhalte organisieren und zum Zwecke der Gewinnerzielung bewerben.** Nach dem Gesetzesentwurf (§ 7 Abs 2a) ist Anbieter einer großen Online-Plattform der Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft, wenn einer der Hauptzwecke des Dienstes darin besteht, eine große Menge an von seinen Nutzern hochgeladenen Werken zu speichern und der Öffentlichkeit Zugang dazu zu verschaffen, „und mit dem Dienst diese Inhalte organisiert und beworben werden, um damit Gewinne zu erzielen.“ Der österreichische Umsetzungsentwurf ist daher **nicht richtlinienkonform. Lediglich das Bewerben der Inhalte setzt eine Gewinnerzielungsabsicht voraus, nicht jedoch bereits deren Organisation.**

### Lösungsvorschläge:

<sup>5</sup> ErwGr 62 RL 2019/790/EU.

Der Text des § 17 Abs 2a UrhG ist im Hinblick auf die oben ausgeführten Bedenken wie folgt zu ändern:

*„§17 Abs 2a: Eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe nimmt vor, wer als Anbieter einer großen Online-Plattform der Öffentlichkeit Zugang zu von seinen Nutzern hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Werken verschafft. Anbieter einer großen Online-Plattform ist der Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft (§ 1 Abs. 1 Z 2 Notifikationsgesetz 1999), wenn diese auf dem Markt für Online-Inhalte eine wichtige Rolle spielen, indem sie mit anderen großen Online-Plattformen, wie Audio- und Video-Streamingdiensten, um dieselben Zielgruppen konkurrieren sowie einer der Hauptzwecke des Dienstes darin besteht, eine große Menge an von seinen Nutzern hochgeladenen Werken zu speichern und der Öffentlichkeit Zugang dazu zu verschaffen, und mit dem Dienst diese Inhalte organisiert und zum Zwecke der Gewinnerzielung beworben werden. Nicht gewinnorientierte Online-Enzyklopädien, nicht gewinnorientierte bildungsbezogene und wissenschaftliche Repositorien, Entwicklungs- und Weitergabepattformen für quelloffene Software, Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste [im Sinn der Richtlinie (EU) 2018/1972, § xy Telekommunikationsgesetz 2020] Online-Marktplätze, zwischen unternehmen erbrachte Cloud-Dienste sowie Cloud-Dienste sowie Cloud-Dienste, die ihren Nutzern das Hochladen von Inhalten für den Eigengebrauch ermöglichen, sind keine Diensteanbieter im Sinn dieser Bestimmung.“*

## § 89a Abs 1 – „bestmögliche“ statt „alle“ Anstrengungen

Im Gesetzesentwurf wird unter § 89a Abs 1 Z 1 bis 3, Abs 2 UrhG die Voraussetzungen genannt, unter denen eine Online-Plattform für Verletzungen des Urheberrechts sowie verwandter Schutzrechte einzustehen haben, sofern sie ein Verschulden trifft. Eine Urheberrechtsverletzung ist den betreffenden Online-Plattformen nur dann nicht subjektiv vorwerfbar, wenn sie „alle Anstrengungen“ unternommen haben, um die Rechte der Rechteinhaber zu schützen. Diese Formulierung erweckt den Eindruck, dass die betreffenden Online-Plattformen alle objektiv zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen müssten, um Urheberrechtsverletzungen zu vermeiden. Dies widerspricht der Argumentation der EU-Kommission vor dem EuGH, wonach die Verpflichtung der Plattformen, legale Inhalte online zu belassen, schwerer wiegt, als die Anforderung zu sperren, da letztere lediglich eine Anforderung zur Bemühung „best effort“ ist, wohingegen erstere die Verpflichtung ist, das Ziel zu erreichen.

Demnach widerspricht diese Formulierung der Richtlinie und ist eine Schlechterstellung der Rechte der Benutzer\*innen. Plattformen haben jene Anstrengungen zu unternehmen, die sorgfältige Betreiber\*innen einsetzen würden, um etwaige Urheberrechtsverletzungen zu vermeiden; dies unter Berücksichtigung bestimmter Parameter, wie beispielsweise das sich in der Branche bewährte oder übliche System. In diesem Zusammenhang sei auf die Unterschiede zwischen den Sprachversionen der UrhRL für die Wortfolge „best effort“ verwiesen und die daraus resultierenden unterschiedlichen Umsetzungen.<sup>6</sup>

### Lösungsvorschläge:

Es wird dringend empfohlen, § 89a Abs 1 Z 1 bis 3, Abs 2 UrhG dahingehend zu ändern, dass die Wortfolge „alle Anstrengungen“ durch „bestmögliche Anstrengungen“ ersetzt wird.

<sup>6</sup> Larroyed, Aline, When Translations Shape Legal Systems: How Misguided Translations Impact Users and Lead to Inaccurate Transposition – The Case of ‘Best Efforts’ Under Article 17 DCDSM (November 30, 2020). Available at SSRN: <https://www.ssrn.com/abstract=3740066>

## § 89a Abs 1 Z 1 – Konkretisierung der Nachweispflicht durch große Online-Plattformen

§ 89a Abs 1 Z 1 UrhG bestimmt, dass Anbieter\*innen „alle Anstrengungen“ unternommen haben müssen, um eine Erlaubnis einzuholen, widrigenfalls sie für Verletzungen des Urheberrechts haften. **Diese Bestimmung ist uferlos**, denn sie kann so verstanden werden, dass der Plattformbetreiber alle Rechteinhaber\*innen weltweit proaktiv kontaktieren muss, oder alle Uploads auf die Existenz möglicher geschützter Inhalte überprüfen müsste.

Auch die Ausführungen in den Erläuterungen sind diesbezüglich nur begrenzt hilfreich, denn die dortige Formulierung<sup>7</sup> wirft die Frage auf, wie der Plattformbetreiber wissen soll, wie wahrscheinlich der Upload eines bestimmten Werkes ist, ohne alle Uploads zu überwachen und auszuwerten, was definitiv ein Verstoß gegen das Verbot allgemeiner Überwachungspflichten wäre. Die Umsetzung der Richtlinien sollte im Hinblick auf eine Gesamtschau der Anforderungen und der Praxistauglichkeit der etablierten Verpflichtungen auch im Sinne der Rechtssicherheit überdacht werden.

### Lösungsvorschläge:

Eine konkrete Lösung für dieses Problem bietet das deutsche Modell, nach dem auf die überwiegende Mehrheit **eines bestimmten Typen von hochgeladenen Inhalten** abgestellt wird. Dient daher z.B.: eine Plattform überwiegend dem Hochladen von Fotos, so müssen sich die Anbieter um die Einholung einer Erlaubnis für Foto-Uploads bemühen, für Texte jedoch nicht. Selbst wenn Plattformen, die sich auf Fotos spezialisieren, nur für diesen Werkstyp Lizenzen einholen müssen, stellt sich immer noch die Frage, wie sie alle potentiellen Rechteinhaber\*innen von Fotos kontaktieren sollen. In der Praxis handelt es sich um Lizenzen im sechs- bis neunstelligen Bereich, die eingeholt werden müssten. **Daher ist in das Gesetz ergänzend aufzunehmen, dass es für den Nachweis, dass „bestmögliche Anstrengungen“ zur Einholung von Erlaubnissen unternommen wurden, ausreichend ist, wenn die Plattformbetreiber sich proaktiv um die Lizenzen der repräsentativen Verwertungsgesellschaften bemühen.**

## § 89a Abs 1 zweiter und dritter Satz – Bagatellregelung

Wir begrüßen die Regelung des § 89a Abs 1 zweiter Satz UrhG, wonach Plattformen mangels Verhältnismäßigkeit nicht haften, wenn kleine Ausschnitte eines Werks oder sonstigen Schutzgegenstandes nicht kommerziell genutzt werden. Wir hätten eine vergütete Lösung für eine Bagatellregelung bevorzugt. Die Entscheidung des Gesetzgebers lässt sich auch technisch sehr gut begründen. Schließlich ist jede Inhaltserkennung fehlerbehaftet und umso kleiner der zu vergleichende Ausschnitt ist, umso höher ist die Wahrscheinlichkeit eines false positives. Zum Verständnis: Je kleiner ein Ausschnitt einer Tonabfolge ist, desto höher die Wahrscheinlichkeit einer Ähnlichkeit mit mehreren Liedern. Deshalb haben viele Filterprodukte am Markt auch eine technische Minimalgrenze der zu vergleichenden Ausschnitte.

Im Interesse eines reibungslosen Funktionierens in der Praxis, **haben die Inhalte deshalb einen bestimmten Umfang** (z.B.: bestimmter Ausschnitt eines Liedes) **aufzuzeigen, der vom Uploadfilter**

<sup>7</sup> Siehe „Der Plattformbetreiber wird daher zum einen die Wahrscheinlichkeit und Häufigkeit des Uploads bestimmter Werke und Schutzgegenstände durch seine Nutzer ebenso berücksichtigen müssen wie die Wahrscheinlichkeit, die erforderlichen Nutzungsbewilligungen zu angemessenen Bedingungen erlangen zu können. Je mehr mit einem Hochladen bestimmter Schutzgegenstände zu rechnen ist, umso eher wird sich der Plattformbetreiber um die Erlaubnis ihrer Nutzung bemühen müssen, insbesondere dann, wenn Angebote dafür über angemessene Lizenzangebote von Verwertungsgesellschaften verfügbar sind.“

eindeutig einem Werk oder sonstigen Schutzgegenständen zugeordnet werden kann. Nur so kann die Meinungsäußerungsfreiheit gewährleistet bleiben.

#### Lösungsvorschlag:

Es ist dem Gesetzgeber daher anzuraten, die Grenze von 20 Sekunden auf 30 Sekunden zu erhöhen.

## § 89a Abs 1 – Verhältnismäßigkeit

Große Online-Plattformen haften aus Verschulden für Urheberrechtsverletzungen unter den in § 89a Abs 1 Z 1 bis 3 UrhG aufgezählten Voraussetzungen nur dann, wenn dies verhältnismäßig ist. Der Gesetzgeber hat betreffend die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit äußerst sinnvolle Kriterien angeführt:

*„Je kleiner die Plattform daher ist, je mehr erwartet werden kann, dass die Nutzer selbst die Rechte für den Upload geklärt haben oder selbst Inhaber dieser Rechte sind bzw. je weniger mit unerlaubten Nutzungen zu rechnen ist, desto geringer werden die Verpflichtungen des Plattformbetreibers für Maßnahmen sein.“<sup>18</sup>*

Dieser Indikator sollte unbedingt in den Gesetzestext aufgenommen werden, um den Organen der Vollziehung ein Leitbild für die kommenden Herausforderungen durch die Novelle zu verschaffen. In diesem Zusammenhang sei auf den deutschen Umsetzungsvorschlag verwiesen, welcher eine Vermutungsregelung zu Gunsten kleiner Plattformen vorschlägt. Demnach wäre eine Sperrung von Inhalten für kleine Plattformen grundsätzlich unverhältnismäßig. Da die Beweislast, ob man alle Anstrengungen unternommen hat, auf Seiten der Plattformen liegt, würde eine solche Vermutungsregelung hingegen die Rechteinhaber verpflichten nachzuweisen, dass der Einsatz von Uploadfiltern auch für ein kleines Unternehmen zumutbar gewesen wäre. Dies würden wir aus Innovations- und Wirtschaftsstandortperspektive befürworten.

#### Lösungsvorschläge:

Es wird daher dringend empfohlen, den oben angeführten Passus sowie die Vermutungsregelung in den Gesetzestext einzufügen.

## 89b Abs 4 – zuständige Behörde

Wir finden diese Regelung sehr wünschenswert. Die österreichische Praxis hat gezeigt, dass in diesen Angelegenheiten insbesondere die **TKK/RTR GmbH** mit ihrer hohen fachlichen Expertise sehr gute Erfolge erzielt hat. Es wird daher empfohlen, der **TKK/RTR GmbH** mit den in § 89b Abs 4 UrhG genannten Aufgaben zu betrauen.

## § 89b Abs 5 – Richtlinienkonformes Beschwerdeverfahren

Der Entwurf sieht vor, dass Rechteinhaber\*innen sich binnen sieben Tagen zu äußern haben, wenn der/die Nutzer\*in, gegen den/die sich die Beschwerde richtet, zum Hochladen berechtigt gewesen zu sein behauptet (§ 89b Abs 5 UrhG). Beharren die Rechteinhaber\*innen weiterhin auf eine Sperre oder Entfernen des betreffenden Inhalts, haben sie dies zu begründen. Diese Bestimmung widerspricht der UrhRL. **Art. 17 Abs 9 UrhRL besagt explizit, dass Rechteinhaber\*innen sofort begründen müssen, wenn sie die Sperre oder Entfernung eines Werks oder sonstigen Schutzgegenstandes verlangen.** Der

Wortlaut des Art. 17 Abs 9 UrhRL ist eindeutig und lässt keinen Spielraum bei der Umsetzung zu und ist daher entsprechend zu berichtigen.

## § 89b Abs 6 – Pre-Flagging

Das Pre-Flagging stellt in Bezug auf den Uploadfilter ein wichtiges und hoch effektives Instrument zur Wahrung der Meinungsäußerungsfreiheit dar. Wir begrüßen daher die den Nutzer\*innen eingeräumte Möglichkeit, vorab anzugeben, dass die Nutzung bestimmter Inhalte zu Zwecken der Karikatur, der Parodie, des Pastiches, der Kritik sowie der Rezension erfolgt und daher eine Berechtigung vorliegt.

Lediglich der Passus, wonach die Kennzeichnung des Uploads zu den vorgenannten Zwecken für einen Anbieter einer großen Online-Plattform auch offenkundig sein muss, ist hinsichtlich der Anforderungen eines effektiven Rechtsschutz abzuändern. Mit dieser Formulierung bestimmt sich die Offenkundigkeit einer unrichtigen Kennzeichnung **rein aus der subjektiven Sicht des Anbieters** für große Online-Plattformen. Es wird daher dringend angeregt, eine objektive Formulierung zu wählen, um Rechtssicherheit zu schaffen.

### Lösungsvorschläge:

Wir schlagen daher vor, §89b Abs 5 UrhG wie folgt zu ändern:

*„[...] es sei denn, die Kennzeichnung ist offensichtlich unzutreffend.“*

## § 89b Abs 6 – Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereiches des Pre-Flaggings

In den Gesetzestext zu Abs 6 des § 89b UrhG sind unbedingt die Urheberrechtsschranken zu erweitern, insbesondere Zitate müssen noch hinzugefügt werden. Der Wortlaut der Bestimmung sowie die Erläuterungen lässt nicht erkennen, ob die Aufzählung demonstrativ oder taxativ zu verstehen ist.

Im Interesse der Verhältnismäßigkeit sowie der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte, insbesondere der Meinungsfreiheit, müssen die bereits im Entwurf angeführten Urheberrechtsschranken **als eine demonstrative Aufzählung verstanden werden**. Die Einschränkung des sachlichen Anwendungsbereichs auf Urheberrechtsschranken ist zudem nicht sinnvoll. Den Usern sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, auch andere Vorbemerkungen zu den betreffenden Uploads zu treffen, wie **beispielsweise, dass Lizenzen bestehen** und somit das Hochladen rechtmäßig erfolgt ist. Das Pre-Flagging sollte auch für Public-Domain-Werke sowie frei-lizenzierte Werke zur Verfügung stehen. Pre-Flagging leistet in diesem Kontext einen wichtigen Beitrag dafür, legale Nutzungsformen zu erhalten und ist insofern zu begrüßen.

## § 89b Abs 7 - Verbandsklage

Der Rechtsschutz über eine Verbandsklage ist sehr wünschenswert und ist im Gesetzesentwurf auch sehr gut umgesetzt worden. Dieses System gewährleistet – im Falle des Obsiegens der Unterlassungsklage – rechtmäßig hochgeladene Inhalte wieder öffentlich zugänglich zu machen. Dieses System trägt einen wesentlichen Beitrag dazu bei, die Interessen der Nutzer\*innen zu erhalten und systemrelevante Verstöße einer gerichtlichen Lösung zuzuführen.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass auch gegen Plattformen geklagt werden kann, welche nicht in Österreich ansässig sind. Wir begrüßen auch das Informationsrecht der Nutzerorganisationen gegenüber Online-Plattformen über ihre Maßnahmen, um einen effektiven Rechtsschutz im Rahmen



der Unterlassungsklage herbeizuführen und sind sehr froh darüber, dass diese Informationsrechte auch einzelnen Nutzer\*innen eingeräumt werden.

## § 89b Abs 9 – Vorkehrungen gegen falsche „copyright claims“

Im Gesetzesentwurf müssen bestimmte **Vorkehrungen gegen falsche copyright claims** getroffen werden. Wenn daher der Filter einer großen Online-Plattform wiederholt rechtmäßig hochgeladene Inhalte sperrt, haben die Plattformbetreiber ihren Sperrmechanismus zu deaktivieren und innerhalb einer angemessenen Zeit die gesetzesmäßige Lage herbeizuführen.

Als wiederholt sollte das Sperren von rechtmäßig hochgeladenen Inhalten betrachtet werden, wenn innerhalb eines bestimmten Zeitraums ein nicht unwesentlicher Anteil an rechtmäßig hochgeladenen Inhalten von Nutzer\*innen vom Uploadfilter gesperrt werden. Werden Inhalte beharrlich gesperrt, haben Plattformbetreiber den Sperrmechanismus zu deaktivieren und innerhalb einer angemessenen Frist den Uploadfilter zu reparieren, wobei die Angemessenheit der Frist sich unbedingt an den technischen Möglichkeiten basierend auf der Größe der Online-Plattformen zu richten hat. Kommt der Plattformbetreiber dieser Pflicht nicht nach, sind Verwaltungsstrafen zu verhängen. Die nach § 89b Abs 4 UrhG normierten Folgen sollten auch für diese Fälle gelten.

Nutzer\*innen sollten Ansprüche auf Schadenersatz gewährt werden, sofern die Plattformbetreiber ein Verschulden trifft. Wünschenswert wäre auch hier **eine Verbandsklage** gegen Plattformbetreiber auf Unterlassung der Unterlassung des Deaktivierens des Sperrmechanismus, womit de facto die Plattformbetreiber verpflichtet werden, den Sperrmechanismus zu deaktivieren.

Es wird daher stark angeregt, die oben ausgeführten Bemerkungen in einem weiteren Absatz (Abs. 9) zu § 89b UrhG einzufügen.

# ART 15 – LEISTUNGSSCHUTZRECHT

## § 76f Abs 2 – explizite Ausnahme von Blogs

ErwG 56 UrhRL stellt klar, dass Blogs, die Informationen zur Verfügung stellen, die im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht auf Initiative sowie unter der redaktionellen Verantwortung und der Aufsicht eines Dienstleisters wie etwa eines Presseverlags stattfindet, nicht vom Schutz des Art 15 UrhRL umfasst sind. **Wir empfehlen, die Formulierung des ErwG 56 UrhRL betreffend die Ausnahme von Blogs in den Gesetzestext aufzunehmen.**

## § 76f Abs 5 – Hyperlink

Laut den Erläuterungen (Seite 2) zu Art 15 UrhRL gilt der den Presseverlegern gewährte Schutz ferner nicht für das Setzen von Hyperlinks. *„Damit ist die mit der Verwendung von Hyperlinks nach der Judikatur des EuGH in Frage kommende Akt der öffentlichen Wiedergabe von Inhalten der verlinkten Website, nicht aber die Vervielfältigung von kleinen Teilen (Snippets) im Link gemeint.“* **Dies ist nicht richtlinienkonform.** Frühere Textentwürfe der UrhRL enthielten eine solche Formulierung, wurden aber aus gutem Grund aus der Richtlinie gestrichen, weil der Wille des europäischen Rechtsgebers ganz klar war, das Verlinken selbst explizit zu erlauben, und nicht nur die Frage zu klären, ob das Verlinken eine öffentliche Zugänglichmachung darstellt. **Das bloße Verlinken auf einen legal veröffentlichten Text stellt keine öffentliche Zugänglichmachung dar.** Der Zweck der Ausnahme für Hyperlinks ist es, dass

auch kurze Textauszüge, die elementarer Bestandteil eines Links und damit des gesamten World Wide Webs sind, verwendet werden dürfen. Nach der Interpretation Österreichs wäre es beispielsweise nur noch erlaubt, mit einem URL-Shortener<sup>9</sup> auf einen Presseartikel zu verlinken, aber bereits wenn die Überschrift eines Presseartikels in der originalen URL enthalten ist<sup>10</sup>, wäre das nicht erlaubt.

Nach ErWG 57 UrhRL gelten die Rechte der Presseverlage weder für Hyperlinks noch für in Presseveröffentlichungen angeführte reine Fakten. Dies ist in den Gesetzestext zu integrieren.

#### Lösungsvorschläge:

Der Gesetzestext zu § 76f Abs 5 UrhG ist wie folgt zu ändern:

„Die in Abs. 1 vorgesehenen Rechte gelten nicht für die private oder nicht-kommerzielle Nutzung von Presseveröffentlichungen durch einzelne Nutzer. Der Schutz besteht darüber hinaus nicht für die Nutzung einzelner Worte oder kurzer Auszüge aus einer Presseveröffentlichung sowie in Presseveröffentlichungen angeführte reine Fakten. Ferner gilt der Schutz nicht für das Setzen von Hyperlinks, auch wenn kurze Auszüge oder einzelne Worte des geschützten Werkes Bestandteil dieses gesetzten Hyperlinks sind. [...]“

## § 76f Abs 7 – Fehlende Dispositionsfähigkeit der Verlage über ihre verwandten Recht

Die Verlage haben nach dem vorliegenden Entwurf gar nicht mehr die Möglichkeit, selbst über ihre verwandten Schutzrechte zu disponieren. Die Verlage sind betreffend der Geltendmachung ihrer Rechte an die Verwertungsgesellschaften gebunden, die das ausschließliche Recht besitzen, die Rechte der Verlage nach § 67f Abs 1 und 6 UrhG auszuüben (§ 67f Abs 7 UrhG). **Damit entsteht der unerwünschte Effekt einer Verwertungsgesellschaftspflicht.** Kleine Presseverlage sichern sich ihre Existenzgrundlage durch den Ausschluss ihrer verwandten Schutzrechte ab.

Dies hat der Unionsrechtsgeber auch berücksichtigt und stellt im ErWG 82 fest, dass *„diese Richtlinie nicht dahingehend ausgelegt werden sollte, dass sie die Inhaber exklusiver Rechte im Rahmen des Urheberrechts der Union an der Vergabe von Lizenzen für die unentgeltliche Nutzung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände hindert, etwa in Form von nichtausschließlichen Lizenzen, von denen alle Nutzer profitieren können.“* Die österreichische Umsetzung ist daher nicht richtlinienkonform und stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Eigentumsfreiheit nach Art 5 StGG/Art 1 1. ZEMRK dar.

#### Lösungsvorschläge:

Es wird daher dringend empfohlen, §67f Abs 7 UrhG ersatzlos zu streichen.

9 Beispiel für eine Verlinkung mittels URL-Shortener: <https://is.gd/kM7O3f>

10 Beispiel für eine URL mit Artikelüberschrift: <https://www.derstandard.at/story/2000122794246/im-lockdown-einiges-los-auf-den-skipisten>